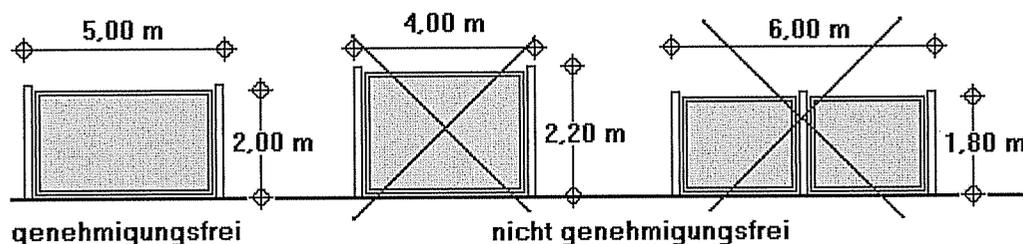


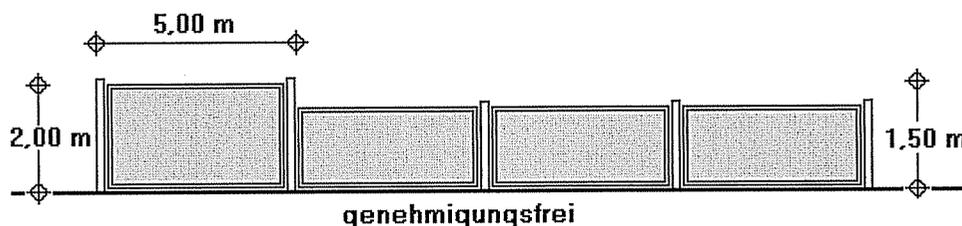
Genehmigungsfreie Einfriedungen und Sichtschutzwände § 69 Abs. 1 Nr 9 und Nr. 9a LBO

Genehmigungs- und anzeigefrei sind **Einfriedungen** in **ortsüblicher Ausführung** bis zu **1,50 m Höhe**, die Länge ist unbegrenzt. In dieser Höhe sind sie baurechtlich **auch an der Grundstücksgrenze** zulässig (siehe § 6 Abs. 10 LBO). Der Begriff **Einfriedung** umfasst sowohl offene Zäune als auch massive Mauern.

Genehmigungs- und anzeigefrei sind **Sichtschutzwände bis zu 2,00 m Höhe und bis zu 5,00 m Länge**. Werden diese Abmessungen eingehalten, darf die Sichtschutzwand **auch auf der Grundstücksgrenze** bzw. in weniger als 3,00 m Entfernung von der Grenze errichtet werden (§ 6 Abs. 9 LBO). Wird eines der Maße überschritten, entfällt die Genehmigungsfreiheit.



Bei einer Höhe von 1,50 m oder weniger darf die Sichtschutzwand beliebig lang sein. Sie wird dann wie eine Einfriedung beurteilt (s. oben).



Achtung: In einem **Bebauungsplan** können durch Festsetzungen bestimmte Merkmale für Einfriedungen und Sichtschutzwände vorgeschrieben sein (Farbe, Material, eine andere maximale Höhe als in der LBO geregelt). Bestimmte Arten von Einfriedungen oder Sichtschutzwänden können ganz verboten sein. Diese Festsetzungen müssen eingehalten werden.

Achtung: Örtliche **Gestaltungssatzungen** können ebenfalls sehr detaillierte Vorschriften über die Ausführung von Einfriedungen und Sichtschutzwänden enthalten. Diese müssen auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben eingehalten werden.

Achtung: Das **Nachbarrechtsgesetz** für Schleswig-Holstein ist ebenfalls zu beachten. Nicht alles, was baurechtlich genehmigungsfrei ist, ist auch nachbarrechtlich erlaubt!

Im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bei uns oder dem Bauamt Ihrer Gemeinde/Amtsverwaltung über mögliche baurechtliche Einschränkungen.